



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MR Thomas Blöink
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 20. Januar 2012

1. Sitzung HGB-FA vom 07.02.2012
01_05d_HGB-
FA_DRSC_4-7_RL_Stellungnahme_CbCR_120120

Ergänzende Bemerkungen zum Country-by-Country-Reporting im Richtlinienvorschlag der Kommission vom 25. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Blöink,

zu der am 12. Januar 2011 durch den Deutschen Standardisierungsrat geäußerten Stellungnahme zum Country-by-Country-Reporting möchte der IFRS-Fachausschuss Folgendes hinzufügen.

Das Country-by-Country-Reporting verfolgt Ziele, die in keinem Zusammenhang zur Finanzberichterstattung stehen. Der IFRS-FA erkennt jedoch die Wichtigkeit der Maßnahmen, die die Transparenz hinsichtlich der Zahlungen ressourcenreicher Länder erhöhen. Solche Maßnahmen werden sehr stark von der Politik unterstützt. Daher versteht der IFRS-FA, dass die Kommission mit den Vorschriften zum Country-by-Country-Reporting eine Erstreckung der vergleichbaren Vorschriften im US-amerikanischen Dodd-Frank-Act Section 1504 auf die EU anstrebt. Wir regen jedoch an, eine Regelung zum Country-by-Country-Reporting erst dann in Europa einzuführen, wenn der Dodd-Frank-Act in den USA tatsächlich zur Anwendung kommt und wenn in den USA hinreichend Erfahrungen mit dem entsprechenden Instrument gesammelt wurden.

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Liesel Knorr (Präsidentin), Dr. Rolf Ulrich (Vizepräsident)



Stellt man sich des Weiteren auf den Standpunkt, dass ein Country-by-Country-Reporting entsprechend dem Dodd-Frank-Act auch innerhalb der EU wünschenswert ist, so sollte der Anwendungsbereich des Country-by-Country-Reportings im Richtlinienentwurf wegen der hohen administrativen Belastungen für die Unternehmen wenigstens nicht über den des Dodd-Frank-Acts hinaus gehen. Das heißt, die Erweiterung auf „große Unternehmen“ sollte dem Dodd-Frank-Act entsprechend zurückgeschnitten werden auf kapitalmarktorientierte Unternehmen (der Dodd-Frank-Act gilt nur für Unternehmen, die unter die SEC-Regulierung fallen). Außerdem geht die Anwendung auf die „Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern“ ohne ersichtlichen Grund über den Dodd-Frank-Act hinaus. Auch das sollte in dem Richtlinienentwurf geändert werden. Ferner erfordert der Dodd-Frank-Act die Meldung von Zahlungen, welche im Zusammenhang mit der Erzielung der Umsätze aus der mineralgewinnenden Industrie stehen. Der Richtlinienvorschlag der Kommission regelt diesen Zusammenhang nicht. Daraus lässt sich schließen, dass alle Zahlungen zu berichten sind, unabhängig davon ob diese Zahlungen für die Mineralgewinnung oder andere Projekte getätigt wurden. Auch hier sollte eine entsprechende Präzisierung der zu berichteten Zahlungen vorgenommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Präsidentin